



Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Ausschreibung Konzeptionsförderung für Nachwuchschöre im Exzellenzbereich 2020-2023

1. Zuwendungszweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe

- dieser Ausschreibung,
- der Empfehlungen der Nds. Musikkommission,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den VV zu §§ 23 und 44 LHO,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), ABI der EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1)

Zuwendungen für die Jahre 2020-2023 als Konzeptionsförderungen an Nachwuchschöre im Exzellenzbereich.

1.2 Mit dieser Förderung sollen herausragende Chöre mit Sitz in Niedersachsen gewürdigt und bei der Umsetzung von innovativen Vorhaben unterstützt werden. Die Konzeptionsförderung wird für einen Zeitraum von zunächst vier Jahren vergeben.

1.3 Die Zuwendungen werden als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO gewährt. Die Beihilfen müssen den Vorgaben der AGVO genügen.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Antragsberechtigt sind rechtsfähige Nachwuchschöre mit Sitz und/oder Probenstandort in Niedersachsen.

2.2 Unternehmen bzw. Einrichtungen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

2.3 Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Altersstruktur der Chorsängerinnen und Chorsänger muss dem Anspruch eines Nachwuchschores genügen.

3.2 Grundvoraussetzungen sind eine mind. fünfjährige herausragende künstlerische Leistung, gesicherte und nachhaltige Nachwuchsarbeit sowie eine starke Außenwirkung als niedersächsischer Kulturbotschafter.

3.3 Künstlerische Exzellenz

- Aufnahmeprüfung der Chormitglieder
- Mehrjähriger und mehrstufiger Ausbildungsweg auf hohem künstlerischen und pädagogischen Niveau
- rege Konzerttätigkeit innerhalb Niedersachsens, bundesweite Gastkonzerte und internationale Konzertreisen
- Zusammenarbeit mit qualifizierten, anerkannten Gesangspädagogen sowie Solisten und Orchestern/Ensembles
- CD-Veröffentlichungen, Preise und Auszeichnungen
- Nachweisliche Offenheit für die Teilhabe aller Menschen (auch benachteiligte) in der Chorarbeit und in der Vermittlungsarbeit

3.4 Innovationsgrad

Vorlage eines Entwicklungskonzepts (Projekt), das den innovativen Ansatz des Chores deutlich macht. Der Projektzeitraum sollte dem Förderzeitraum entsprechen. Der Innovationsansatz kann sich u.a. auf Folgendes beziehen:

- Kulturelle Diversität
- Digitalisierung
- Erschließung neuer Zielgruppen für Chormusik
- Weiterentwicklung der Chormusik in Niedersachsen
- Aus- und Weiterbildung der Sänger/innen
- Spielstätten/ Standorte/ Einrichtungen

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Umfang und Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Empfehlung der Niedersächsischen Musikkommission. Grundsätzlich wird ein angemessener Eigenanteil entsprechend der jeweiligen Leistungskraft des Zuwendungsempfängers vorausgesetzt. Zugleich muss die Gesamtfinanzierung des zu fördernden Projekts gewährleistet sein, d. h. die Finanzierung der nicht durch die Zuwendung gedeckten Ausgaben durch Eigen- und / oder Drittmittel.

4.2 Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO und die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitels I, insbesondere die Anmeldeschwellen des Artikels 4 AGVO einzuhalten.

4.3 Die Zuwendung darf nach Artikel 8 AGVO kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen sowie mit anderen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung der höchste nach der AGVO für die Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

4.4 Die Konzeptionsförderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.5 Die Höhe der Konzeptionsförderung für 2020-2023 beträgt jährlich bis zu 20.000€.

4.6 Projekte, die Teil der Konzeptionsförderung sind, können nicht zusätzlich über die Musikkommission gefördert werden.

5. Regelungen zum Verfahren

5.1. Der Förderantrag ist unter Berücksichtigung der Kriterien schriftlich

bis zum 15.11.2019

an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 33, Leibnizufer 9, 30169 Hannover, als Bewilligungsbehörde zu richten. Es gilt das Eingangsdatum.

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. In Ausnahmefällen kann eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung/ Nachweise der künstlerischen Exzellenz
- Konzept für die Jahre 2020-2023, das die innovative Entwicklung in Hinblick auf z.B. kulturelle Diversität, Digitalisierung, Erreichen neuer Publikumsschichten, Spielstätten darstellt, sowie konkrete Vorhabenbeschreibung für das 1. Förderjahr
- ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan für das Innovationskonzept sowohl für den gesamten Förderzeitraum als auch für das 1. Förderjahr
- Auszug aus entsprechendem Register, Satzung und Nachweis der Gemeinnützigkeit

5.2. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind nur die zur Erfüllung des Zweckes notwendigen Ausgaben, bei denen ein unmittelbarer Projektbezug besteht. Die Ausgaben müssen genau bezeichnet werden.

5.4 Auf die Berichtserstattungspflichten des MWK als Bewilligungsbehörde gemäß Artikel 9, 11 und 12 AGVO wird hingewiesen.

5.5 Erhaltene Förderungen können im Einzelfall von der Europäischen Kommission geprüft werden.

5.6 Ansprechpartnerin:

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur – Ref. 33

Frau Nikola Pfaff

Tel.: 0511/120 2569

E-Mail: nikola.pfaff@mwk.niedersachsen.de